



N i e d e r s c h r i f t
über die 49. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 6. Mai 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:	Seite:
1. Aktuelle Situation der niedersächsischen Justiz im Kontext der Corona-Pandemie	
<i>Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	<i>7</i>
<i>Aussprache</i>	<i>12</i>
2. Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von digitalen Anwendungen in der Justiz	
<i>Beschluss über einen Unterrichtungsantrag</i>	<i>19</i>
3. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der richterlichen Mitbestimmung und zur Stärkung der Neutralität der Justiz	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	<i>21</i>
<i>Verfahrensfragen</i>	<i>22</i>
<i>Beschluss</i>	<i>22</i>
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945	
<i>Fortsetzung der Mitberatung</i>	<i>23</i>
<i>Beschluss</i>	<i>23</i>

5. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des 8. Mai 2020 als Feiertag in das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3262	
<i>Beginn der Mitberatung</i>	25
<i>Verfahrensfragen</i>	26
6. Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung weiterer Opfergruppen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sowie zur Streichung des Begriffes „Rasse“	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6116	
<i>Stellungnahme der Landesregierung</i>	27
7. Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags - Einführung eines „Corona-Ausschusses“	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6114	
<i>Mitberatung</i>	29
<i>Beschluss</i>	29
8. Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Niedersächsisches Parlamentsinformationsgesetz - NPIG)	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/4498	
<i>Verfahrensfragen</i>	31
9. Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6350	
<i>Mitberatung</i>	33
<i>Beschluss</i>	34
10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5950	
<i>Mitberatung</i>	35
<i>Beschluss</i>	35

11. Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandats-trägerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5865](#)

Verfahrensfragen 37

12. Gerechtigkeitslücke schließen - Wohnraumschaffung begünstigen und Rechtsfrieden stärken

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/5867](#)

Verfahrensfragen 39

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU), stellvertretende Vorsitzende
3. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
4. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
5. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
6. Abg. Ulf Prange (SPD)
7. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
8. Abg. Thomas Adasch (CDU)
9. Abg. Christian Calderone (CDU)
10. Abg. Volker Meyer (CDU)
11. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
12. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
13. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
15. Abg. Christopher Emden (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.30 Uhr bis 13.05 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Vorbereitung von Informationsreisen

Über die geplanten Informationsreisen nach Luxemburg sowie nach Spanien, Gibraltar und Marokko hatte der Ausschuss zuletzt in der 46. Sitzung am 11. März 2020 gesprochen.

Der **Ausschuss** sagte wegen der Corona-Pandemie die für den 27. bis. 29. Mai 2020 geplante Reise nach Luxemburg ab.

An der für den Monat September 2020 geplanten Reise nach Spanien, Gibraltar und Marokko hielt der Ausschuss vorerst fest.

Termine

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) teilte mit, dass die Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2021 - Einzelplan 11: Niedersächsisches Justizministerium - durch die Justizministerin für die Ausschusssitzung am 23. September 2020 vorgesehen sei.

Tagesordnungspunkt 1:

Aktuelle Situation der niedersächsischen Justiz im Kontext der Corona-Pandemie

Der Ausschuss hatte sich zu diesem Thema zuletzt in der 48. Sitzung am 20. März 2020 unterrichten lassen.

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung

MDgt'in **Rieke** (MJ): Wir regeln unsere Bedürfnisse mit dem Geschäftsbereich gerne im Erlassweg. Das ist die Sprache des Ministeriums. Wir reden natürlich auch anderweitig mit ihnen. Aber wenn wir Regelungen konkreter fassen wollen, dann machen wir das so.

Bei der letzten Unterrichtung waren wir auf dem Stand des achten Erlasses. Inzwischen haben wir drei weitere heruntergegeben:

Gegenstände des neunten Erlasses waren eine Orientierungshilfe zum Umgang mit Verdachtsfällen, Hinweise zu Anhörungen nach dem Betreuungsrecht, Schutzausstattung - da sieht es zum Glück immer besser aus - und ein paar weitere Informationen. Fortbildungsveranstaltungen sind weiter ausgesetzt.

Der zehnte Erlass ist für Sie vielleicht wichtiger. In ihm haben wir unsere Orientierungsleitlinien zur **Ausgestaltung des Dienstbetriebes** aktualisiert.

Wir haben Vorgaben zum Mindestabstand gemacht. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Dienstzimmer einfach belegt werden. Inzwischen gibt es aber auch Ausnahmen. Man kann Dienstzimmer doppelt belegen, wenn man eine entsprechende Abstimmung mit dem Arbeitsmediziner vorgenommen hat. Das hat sich in der Praxis bewährt und wird auch von den Personal- und Richtervertretungen vor Ort mitgetragen. Wir haben darauf hingewiesen, dass man, sofern möglich, weiter Heimarbeit betreiben sollten.

Der Sitzungsbetrieb soll zum 4. Mai 2020 wieder behutsam aufgebaut werden. Dies soll durch effektive Schutzmaßnahmen begleitet werden.

Wir haben darauf hingewiesen, dass man auf Risikogruppen besonders zu achten und die Hygieneregeln einzuhalten hat.

Weitere Regelungen enthält ein elfter Erlass vom 24. April 2020:

Wir haben im Gleichklang mit der „Maskenpflicht“ im öffentlichen Personenverkehr und im Einzelhandel eine solche Pflicht innerhalb der Justizgebäude eingeführt. Anstelle einer Maske kann auch eine andere **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden, z. B. ein Schal. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte so etwas nicht mit sich führen, soll etwas von den Beständen vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

In den Sitzungssälen obliegt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, natürlich der Vorsitzenden Richterinnen oder dem Vorsitzenden Richter bzw. der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger.

Unseren Beschäftigten haben wir dringend empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie sich im Dienstgebäude bewegen.

Dabei geht es nicht um die Situation, dass man sich - wie in dieser Sitzung - in einem Raum befindet. Da kann man den Abstand wunderbar gewährleisten, wenn die Räume groß genug sind. Problematisch ist der „Begegnungsverkehr“ auf manchen engen Justizfluren. Da ist es für alle vernünftig, Mund und Nase zu bedecken.

Wir haben vorgegeben, alle **Sitzungssäle** darauf zu überprüfen, inwieweit ihn ihnen „Corona-gerecht“ verhandelt werden kann, und sie entsprechend auszustatten. Die örtlichen Gegebenheiten sind sehr vielfältig. Wir haben die Gerichte gebeten, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Räume überhaupt noch für Verhandlungen in Betracht kommen, und im Einzelfall zu prüfen - je nach den Anforderungen, die an die Sitzung gestellt werden, nach der Anzahl der Verfahrensbeteiligten und Zuhörer sowie nach sonstigen Gegebenheiten -, welcher Sitzungssaal für welche Verhandlungen in Betracht kommt.

Dies sollen die Gerichte vor Ort managen. Wenn es vor Ort nicht geht, sollen sie schauen, ob es möglich und zumutbar ist, innerhalb des Gerichtsbezirkes auszuweichen.

In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Anmietung von justizfremden Räumlichkeiten in Erwägung zu ziehen. Wir wollen das erst einmal auf Ausnahmefälle beschränken. Es geht da nicht nur um Kosten, sondern auch um den technischen Support, der vor Ort sichergestellt werden muss, und natürlich auch um Sicherheitsfragen.

Da sind wir in gutem Austausch mit dem Geschäftsbereich. Die Gerichte haben jetzt erst einmal ihre Räumlichkeiten ermittelt.

Wir haben zugestimmt, dass das Landgericht Verden eine Stadthalle in seinem Bezirk anmietet, weil Verfahren von solchem Umfang anstehen, dass sie in den eigenen Räumen nicht stattfinden können. Der Schwurgerichtssaal ist nur gut 140 m² groß. Aufgrund der festen Einbauten ist da einfach zu wenig Raum für eine Verhandlung gegen vier Angeklagte mit Verteidigern und vielleicht noch Dolmetschern.

Das ist in solchen Fällen zulässig. Aber wir wollen, wie gesagt, dass das mit Augenmaß gehandhabt wird und man erst einmal schaut, ob und wie weit man die Verfahren in den justizeigenen Räumlichkeiten durchführen kann.

In vielen Bereichen sind Schöffen und andere **ehrenamtliche Richter** tätig. Viele von ihnen gehören schon altersbedingt zu der vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppe. Der Erlass verhält sich zu der Frage, was zu tun ist, wenn die ehrenamtlichen Richter deswegen Sorgen haben und ob sie dann zur Sitzung erscheinen müssen. Da stellt sich die Frage nach dem gesetzlichen Richter. Das wird man natürlich im Einzelfall prüfen müssen. Wir haben dem Geschäftsbereich aber einige von der Abteilung II geprüfte Hinweise gegeben, wie damit umzugehen ist.

Das MS hat die Voraussetzungen für die Teilnahme an der **Notbetreuung** in seiner Verordnung vom 17. April 2020¹ ausgeweitet. Es muss jetzt nur noch „ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig“ sein. Dass das, was die Justiz betreibt, „von allgemeinem öffentlichem Interesse“ ist, steht nicht wirklich in Zweifel. Das Merkmal „betriebsnotwendige Stellung“ ist vielleicht schon schwieriger. Wir haben dem Geschäftsbereich aufgegeben, das

verantwortungsvoll im Einzelfall zu prüfen, und darauf hingewiesen, dass entsprechende Bescheinigungen hinreichend konkret sein und sich dazu verhalten müssen, dass die Tätigkeiten nicht im Homeoffice möglich sind - was bei vielen Berufsgruppen aber schlichtweg so ist.

Die Bezüge von Beamten, denen **Sonderurlaub** gewährt wurde, halbieren sich nach sechs Wochen. Auch um auf einen Gleichklang mit den Tarifangestellten hinzuwirken, bei denen schon nach drei Tagen die Bezüge vollständig fortfallen, haben wir darauf hingewiesen, dass das vorrangig über Heimarbeit zu lösen sein sollte, wenn es irgend geht. Ausnahmefälle können wir uns dann im Einzelnen anschauen.

Die **Rechtspflegeranwärter** haben wir von ihrer Präsenzplicht entbunden, aber nicht in Sonderurlaub geschickt, sondern ins Selbststudium nach Hause, mit der Auflage, die inzwischen recht vielfältigen präsentlosen Angebote der HR Nord zu nutzen, auch zur Klausurvorbereitung.

Die Verordnung des MS sieht eine Regelung für **Betriebskantinen** vor.² Anfänglich hatten wir den Kantinenbetrieb verboten; die Kantinen durften nur noch als reine Verkaufsstellen betrieben werden. Der in der Verordnung vorgesehene Öffnung sind wir gefolgt, auch damit die Kantinenbetreiber „nach Corona“ noch zur Verfügung stehen: Wenn die Bedingungen erfüllt sind, kann die Kantine für Justizbedienstete - nicht als öffentliche Kantine - betrieben werden.

Nach unserem Eindruck werden unsere Hinweise vor Ort gut angenommen. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist schon recht weit; die hat den Verhandlungsbetrieb - jedenfalls von den Ladungen her - schon ganz gut wiederaufgenommen. Andere Fachgerichtsbarkeiten sind da zurückhaltender. Im Strafrechtsbereich läuft es auch ganz gut wieder an. Wir stehen in engem Austausch mit dem Geschäftsbereich und werden schauen, wie sich das entwickelt. Wir greifen natürlich auch Hinweise von Externen auf, entweder in einem Erlass oder - wenn nur örtlich etwas nicht stimmt - bilateral.

¹ § 1 a Abs. 2 und 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, Nds. GVBl. S. 74.

² § 6 Abs. 5 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

MDgt **Dr. Hett** (MJ): Das Kabinett hat gestern einer Bundesratsinitiative³ zugestimmt. Da geht es darum, dass Anhörungen in **Betreuungssachen**, vornehmlich soweit es Pflege- und Altenheime betrifft, in Ausnahmefällen auch über audiovisuelle Techniken vorgenommen werden können. Wir sind der Auffassung: Das geht schon jetzt, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Wir hätten da aber gerne eine Klarstellung. Das soll auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben. Mit Antragsteller werden Nordrhein-Westfalen und Hessen sein. Wir hoffen auf große Unterstützung von anderen Ländern. Denn auch andere Länder sehen die Schwierigkeiten in den Heimen. Wir möchten, dass diese Personen - auch wenn sie vielleicht in extremer Quarantäne sein müssen - in Betreuungsangelegenheiten weiterhin von Justizangehörigen betreut werden können.

MR'in **Kurth** (MJ): Im **Justizvollzug** ist die Lage weiterhin unter Kontrolle. Das Infektionsgeschehen im Justizvollzug ist nahezu unverändert.

Wir haben nach wie vor - wofür wir sehr dankbar sind - keinen labordiagnostisch bestätigten Infektionsfall unter Gefangenen, Sicherungsverwahrten, Arrestantinnen und Arrestanten. Das ist angesichts der Infektionsraten außerhalb des Vollzuges durchaus bemerkenswert. Die Maßnahmen, die wir ergriffen haben und für die betroffenen Personen zum Teil recht einschneidend sind, scheinen tatsächlich die gewünschte Wirkung zu zeigen. Dadurch legitimieren sie sich gewissermaßen.

Bei den **Justizvollzugsbediensteten** haben wir bislang acht Infektionsfälle verzeichnen müssen. Bis zum Zeitpunkt der letzten Sitzung waren es sechs; es sind also zwei hinzugekommen. Sechs der acht Infizierten sind allerdings schon wieder im Dienst. Wir haben keinen Fall mit einem schweren Verlauf. Das ist bei allen recht glimpflich abgelaufen.

Durchaus erwähnenswert ist auch, dass wir keinen Hinweis darauf haben, dass irgendeine Infektion im dienstlichen Umfeld stattgefunden hat. Soweit wir wissen, haben sich die Bediensteten alle außerhalb und unabhängig voneinander infiziert. Es gab also keine Ansteckungen im Kollegenkreis.

Wir sind sehr intensiv im Gespräch mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern, sowohl im großen Kreis als auch in kleinerer Runde und bilateral.

Am 22. April 2020 haben wir in einem Erlass geregelt, wie es weitergeht mit der Ausbildung in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt. Das ist der sogenannte allgemeine Vollzugsdienst; das sind die Kolleginnen und Kollegen, die in Dienstkleidung arbeiten. Die Ausbildung am **Bildungsinstitut** war ja ausgesetzt.

In dem Erlass ist festgelegt worden, wie ab dem 4. Mai 2020 die Fachlehrgänge wiederaufgenommen werden. Das ist der zweite Abschnitt der theoretischen Ausbildung; er betrifft diejenigen, die dann unmittelbar in die Prüfung gehen. Es ist auch festgelegt worden, wie das Prüfungsgeschehen ablaufen soll.

Die Teilnehmer werden in Gruppen von jeweils 15 Personen eingeteilt, die abwechselnd vor Ort und online unterrichtet werden. Beim Unterricht in den Räumen des Bildungsinstituts werden die entsprechenden Mindestabstände eingehalten. Der Unterricht für die Onlinegruppen erfolgt über die Anwendung Microsoft Teams. Die Leiterin des Bildungsinstituts hat gestern berichtet, dass das ganz gut anzulaufen scheint. Technisch klappt das wohl alles recht gut.

Am 24. April 2020 haben wir einen kleinen Rundumschlag gemacht und zu verschiedenen Sachverhalten Erlasse in den Geschäftsbereich gegeben.

Wir haben uns mit der Thematik beschäftigt: Wie könnte eine Lockerungsstrategie aussehen? - Mit Lockerungen sind hier natürlich nicht Vollzugslockerungen gemeint, sondern Lockerungen der angeordneten Einschränkungen:

Wie sieht es mit den **Besuchsverboten** aus? Kann man aus dieser Nummer perspektivisch wieder herauskommen? - Das ist sicherlich unumgänglich. Aber wir sind da noch ein bisschen zurückhaltend.

Wir haben die Anstalten gebeten, sich darauf vorzubereiten, den Besuchsverkehr schrittweise - nicht von null auf hundert - wieder zu eröffnen. Sie sollen gegebenenfalls bauliche Vorkehrungen treffen, Trennvorrichtungen installieren und die Räumlichkeiten so einrichten, dass perspektivisch Besuche wieder möglich sind - unter Einhaltung

³ Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, Bundesratsdrucksache 211/20.

der Abstände. Das ist noch im Gange. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Wir beobachten, wie es mit Besuchen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen aussieht. Da sind Besuche ja nach wie vor untersagt. Von diesem Verbot können nur unter relativ strengen Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden.

Natürlich ist eine JVA weder ein Krankenhaus noch ein Pflegeheim. Aber wir sehen da durchaus Parallelen. Auch bei uns sind durchaus vulnerable Personen untergebracht, also Personen, die Risikogruppen angehören, die gesundheitlich vorgeschädigt sind.

Auch sind die Justizvollzugsanstalten darauf angewiesen, dass das Personal gesund bleibt.

Vor diesem Hintergrund wollen wir da nicht vorpreschen.

Mund-Nasen-Bedeckungen und **Schutzausrüstung** sind natürlich auch bei uns ein großes Thema. Wir haben bislang keine allgemeine Pflicht normiert, sondern eine Empfehlung ausgesprochen, insbesondere dann eine Mund-Nasen-Bedeckung - so nennen wir die Stoffmasken in Abgrenzung von zertifizierten Schutzmasken - zu tragen, wenn der Mindestabstand absehbar unterschritten wird.

Für jemanden, der acht Stunden alleine in seinem Einzelbüro sitzt, ist es natürlich nicht sinnvoll, Mund und Nase zu bedecken. Das führt nur dazu, dass die Dienstfähigkeit leidet. Aber wenn die Bediensteten sich in der Anstalt bewegen, ist es etwas anderes.

Wir haben die Anstalten gebeten, den Zutritt externer Personen davon abhängig zu machen, dass die Personen, die Zutritt begehren, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Da sind wir also ähnlich unterwegs wie die allgemeine Justiz. Wie wir hören, klappt das gut. Mittlerweile hat wahrscheinlich jeder so etwas in der Tasche. Denn die meisten gehen einkaufen und sind darauf angewiesen, so etwas griffbereit zu haben.

Regelmäßig schreiben wir die „Mindeststandards Schutzausrüstung im Justizvollzug“ fort. Darin beschreiben wir Szenarien und teilen den Anstalten mit, welche Bestände an Schutzausrüstung unserer Meinung nach mindestens erforderlich sind, differenziert danach, ob sie mit Infizierten, Infekti-

onsverdächtigen oder keiner dieser beiden Gruppen umgehen.

Auf die Verpflichtung, in Gerichts- und anderen Justizgebäuden Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, haben wir Anfang der Woche noch einmal explizit hingewiesen. Uns waren gewisse Unstimmigkeiten zu Ohren gekommen. Es sollen Gefangene vorgeführt worden sein, die keine Bedeckung trugen. Das ist nachvollziehbarerweise unangenehm aufgestoßen, sollte jetzt aber nicht mehr vorkommen, weil andere Einrichtungen darüber informiert sind, dass es diese Pflicht gibt und dass sie gehalten sind, die Gefangenen entsprechend auszustatten, wenn sie sie vorführen.

Erfreulicherweise haben wir die Möglichkeit, **Rachenabstriche** von Bediensteten sowie von Gefangenen durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) untersuchen zu lassen. Da gibt es eine Vereinbarung auf dem Boden der Amtshilfe. Das bedeutet, dass die Justizvollzugseinrichtungen kostenneutral Rachenabstriche einschicken können. Die werden dann vom LAVES untersucht. Die Anstalten haben zunächst jeweils 50 Testkits zur Verfügung bekommen und können die auch nachbestellen. Es ist ein Verfahren festgelegt worden, wie da vorzugehen ist.

Ein kleiner Ausblick dazu: Wir haben einen Erlass in Vorbereitung, der vorsieht, dass künftig bei allen Personen, die neu inhaftiert werden - und zwar in allen Freiheitsentziehungen, bis hin zum Jugendarrest -, ein Abstrichtest durchgeführt werden soll. Die Abstriche sollen dann vom LAVES ausgewertet werden. Das soll die Sicherheit der Bediensteten erhöhen. Zwar sind in den Anstalten sogenannte Trennungsbereiche eingerichtet, in den die Neuaufgenommenen in den ersten 14 Tagen untergebracht sind. Aber auch dort müssen sie ja versorgt werden.

Deswegen haben wir ein hohes Interesse daran, so schnell wie möglich zu erfahren, ob sich unter diesen Gefangenen unerkannt Infizierte befinden. Wenn ja, würden wir dem Personal entsprechende Schutzausrüstung an die Hand geben können. Vor allem Dingen ginge es darum, zu verhindern, dass die Bediensteten die Infektion innerhalb der Anstalt weitertragen.

Der Erlass ist in Vorbereitung. Er wird den Geschäftsbereich in den nächsten Tagen erreichen.

Noch ein bisschen kritisch sehen wir gegenwärtig die sogenannten **Antikörpertests**, die in aller Munde sind.

Da sind wir zurückhaltend, weil nach Einschätzung unserer ärztlichen Referentin die Sicherheit dieser Tests noch nicht gut beurteilt werden kann: Wie häufig treten falsch positive Ergebnisse auf? Wie oft kommt es vor, dass jemandem bescheinigt wird, er habe Antikörper gegen das neuartige Coronavirus, während er in Wahrheit diese Infektion noch gar nicht durchgemacht hat und nur Antikörper gegen ein ähnliches Virus hat?

Vor allen Dingen scheint auch noch unklar zu sein, wie lange eine Immunität überhaupt andauert. Vor diesem Hintergrund sind wir da ein bisschen vorsichtig. Wir wollen keine trügerische Sicherheit generieren.

Die „Lohnfortzahlung“ für Gefangene ist nicht mehr so ein großes Thema. In einer Abteilung einer JVA mussten infolge der Infektion eines Bediensteten auch **Arbeitsbetriebe** geschlossen werden. Das ist mittlerweile nicht mehr der Fall. Gleichwohl haben wir den Erlass, der eine Fortzahlung von 70 % des Arbeitsentgelts bei pandemiebedingter Schließung von Betrieben vorsieht, verlängert. Ursprünglich war er bis Ende April befristet; jetzt gilt er bis Ende Mai. Aber momentan besteht die Notwendigkeit nicht. Die Betriebe sind am Netz. Die Gefangenen arbeiten, soweit es möglich ist. Insofern kommt das nur in wenigen Fällen zum Tragen.

Auch zum Thema „Auf- und Abbau von **Überstunden** durch Bedienstete“ haben wir uns gehalten: Wie kann bei der Dienstplangestaltung vermieden werden, dass allzu viele Überstunden auflaufen? Wie können **Homeoffice** usw. so genutzt werden, dass es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt?

Am 28. April 2020 haben wir die **Belegungsfähigkeit** der Justizvollzugsanstalten neu festgesetzt. Anlass ist die Einrichtung von Quarantäne- und Trennungsbereichen. Es liegt auf der Hand, dass diese Bereiche nicht beliebig mit anderen Gefangenen belegt werden können. Das ist seit dem 1. Mai 2020 auch im Fachverfahren abgebildet, sodass ersichtlich ist, welche Haftplätze tatsächlich für die Belegung zur Verfügung stehen.

Es ist vorgesehen, die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen - zwischen sechs und zwölf Monaten - unter Berücksichtigung der Kapazitäten

schrittweise wiederaufzunehmen. Vor diesem Hintergrund war es besonders wichtig, die räumlichen Kapazitäten so abzubilden, dass wir die Trennung der Gefangenen in den ersten 14 Tagen nach der Aufnahme, die wir für ganz wesentlich halten, auch dann aufrechterhalten können, wenn der Vollstreckungsaufschub endet. Der Wiedereinstieg wird in sehr gedeihlicher Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen III und IV begleitet. Gegenwärtig sieht es danach aus, dass es zumindest im ersten Schritt relativ reibungslos vonstattengehen wird.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Bei den Jugendarresten läuft die **Vollstreckung** bereits. Die Anstalt ist wieder bemannt. Es wird ganz normal geladen.

Bezüglich der Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten bereiten wir einen Erlass vor. Wir werden gestaffelt laden und auf Sicht fahren müssen. Wir haben festgestellt: Es gibt 188 Personen, die in Zurückstellungszeit fallen. Davon sind erfreulicherweise 100 schon da; die brauchen also keinen Eingang zu durchlaufen. Von den anderen 88 fallen ein paar aus verschiedenen Gründen heraus, aber etwa 80 werden bleiben. Die werden wir auf Sicht laden müssen. Denn wir haben 40 Plätze zur Verfügung. Wir müssen vermeiden, dass wir zu viele laden, die Anstalten überfordern und die Gefangenen gefährden.

Wir werden das Kontingent auch nie ganz ausschöpfen können. Wir müssen immer einkalkulieren, dass bei den Polizeidienststellen etwa 8 000 laufende Vollstreckungshaftbefehle einliegen. Die Zahl ist gigantisch. Das ist aber wirklich der Gesamtbestand, ungeachtet der Strafhöhe und des Verhandlungsraumes. Da ist alles mit drin, was die Polizeidienststellen an Fahndungen einliegen haben. Wir können nicht filtern, welcher Teil davon in das Kontingent „sechs bis zwölf Monate“ fällt. Dazu müsste man sich jeden einzelnen Haftbefehl anschauen. Das ist ein Aufwand, den wir nicht leisten können. Wir müssen das einfach einkalkulieren.

Wenn wir mit den Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten durch sind, dann werden wir an die kurzen Freiheitsstrafen - bis sechs Monate - herangehen. Das wird dauern. Wir haben zwar keine genaue Zahl, aber das sind sehr viele. Und sie bleiben relativ kurz; entsprechend wird der Quarantäne im Verhältnis zur Verweildauer einen größeren Anteil ausmachen. Da gibt es noch keine konkreten Planungen.

Wie gesagt, wir fahren da auf Sicht. Wir werden das aber so früh wie möglich angehen. Wir sind, glaube ich, bundesweit das Land, das in diesem Bereich am konsequentesten ist.

Bei den **Staatsanwaltschaften** hat sich nichts verändert. Sie haben von Anfang an im Wesentlichen weitergemacht. Sie stellen jetzt fest, dass das Eingangsaufkommen wieder zunimmt. Die sind gut im Geschäft. Das läuft hervorragend.

LMR **Dr. Matusche** (MJ): Die **Referendarausbildung** läuft wieder. Am 20. April 2020 ist die Einzelplatzausbildung wiederaufgenommen worden.

Die AGs haben zum 27. April 2020 wieder begonnen. Dabei konnten sich vor Ort Schwierigkeiten ergeben; die Räumlichkeiten sind nicht überall groß genug. Teilweise wird online unterrichtet, teilweise wurden Gruppen geteilt. Aber soweit ich weiß, sind die AGs wieder unterwegs.

Den Prüfungsbetrieb nehmen wir nächste Woche wieder auf, mit mündlichen Prüfungen im zweiten Examen. Dann kommen auch wieder die mündlichen Prüfungen im ersten Examen. Die im April ausgefallenen Klausuren sollen, wenn alles gut geht, im Juni nachgeholt werden. Danach kommen wir hoffentlich wieder in den Normalbetrieb.

Aussprache

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Vielen Dank ans Haus für diese umfassende Information. Ich finde es gut, dass wir hier immer so zeitnah unterrichtet werden. Es ist für unsere Arbeit sehr wichtig, dass wir Informationen weitergeben können.

Angesichts der geschilderten Kapazitätsprobleme hat das Landgericht Hannover vorgeschlagen, auch **Verhandlungstermine am Wochenende** in Betracht zu ziehen. Wie steht das Ministerium zu diesem Vorschlag?

MDgt'in **Rieke** (MJ): Nachdem wir in unserem früheren Erlassen – insbesondere im sechsten und im achten Erlass – den Sitzungsbetrieb erst einmal etwas gedrosselt hatten – das war ja damals auch angezeigt –, haben wir ihn wieder hochgefahren. Wir haben gesagt: Unsere Vorstellung ist, dass das zum 4. Mai wieder anläuft. Ich weiß, das wird umgesetzt. Das machen viele schon. Das Ganze hat auch einen bestimmten Vorlauf.

Wir haben gesagt: Wir fahren behutsam und vorsichtig wieder hoch, weil keiner genau weiß, wohin es geht.

Wir wissen andererseits auch – das weiß ich aus eigener Erfahrung –, dass es schon immer zeitliche Bereiche gibt, in denen Sitzungen bei Richtern nicht so beliebt sind, üblicherweise der Montag und der Freitag. Deswegen sollte man erst einmal versuchen, die Tage von Montag bis Freitag voll zu nutzen. Ich glaube, wenn man das tut, hat man schon genug Raum.

Wir sind dafür offen, perspektivisch auch über den Samstag nachzudenken. Aber wir haben Zweifel, dass es schon jetzt notwendig ist, auf den Samstag auszuweichen.

Es ist schwierig, den Sitzungsbetrieb erst abzuwürgen oder runterzudimmen und dann gleich über das Übliche hinauszuschießen. Wir haben darauf hingewiesen, dass wir uns die Ausweitung in den üblichen Dienstzeiten vorstellen, und das ist erst einmal nicht der Samstag.

Wie gesagt: Man wird das anschauen müssen, und wenn es Gründe dafür gibt, dann werden wir uns die anhören. Aber die Notwendigkeit, proaktiv erst einmal den Samstag anzusteuern, sieht das Ministerium eigentlich nicht.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Wie ist die Entwicklung bei den Verfahren, die nach § 128 a der Zivilprozessordnung per **Videokonferenz** durchgeführt werden? Dazu hieß es in einer Pressemitteilung des OLG Celle⁴, das sei ausgedehnt worden. Ist das auch in den anderen Bezirken so? Gibt es da schon Zahlen?

MDgt'in **Rieke** (MJ): Videokonferenzen geraten jetzt sicherlich verstärkt in den Fokus. Aber es ist noch zu früh für Zahlen. Wir werden natürlich wissen wollen, inwiefern diese Möglichkeit genutzt wird. Aber noch kann ich Ihnen dazu nichts sagen.

Es ist uns sehr recht, dass Frau Otte das positiv betreibt. Wir wünschen uns ja mehr Digitalisierung und wären sehr dankbar, wenn die Richt-

⁴ *Gerichtsverhandlungen in Zivil- und Familiensachen künftig häufiger per Videokonferenz*, 21. April 2020, <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/gerichtsverhandlungen-in-zivil-und-familiensachen-kunftig-haufiger-per-videokonferenz-187607.html>

rinnen und Richter das aufzunehmen. Aber Sie wissen: Das liegt in deren Entscheidungsgewalt.

Ich weiß aber, dass in der letzten Woche solche Videokonferenzen an verschiedenen Orten intern geübt wurden. Richter haben das mit verteilten Rollen ausprobiert, damit der erste Test nicht gleich einer mit Anwälten ist.

Von daher bin ich ganz zuversichtlich, dass das angenommen wird.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): In einem Presseartikel habe ich gelesen, dass die Belastung der Gerichte durch **Asylverfahren** extrem stark steigt. Können Sie dazu etwas sagen?

MDgt'in **Rieke** (MJ): Wahrscheinlich rekurren Sie auf die Pressekonferenz von Herrn Smollich.

Ich habe ihn nicht so verstanden, dass er mit einer Corona-bedingten Zunahme der Asylverfahren rechnet. Unser Kenntnisstand ist, dass die Problematik in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor allem darin besteht, dass man noch auf einem Berg von Asylverfahren sitzt, die man abarbeiten muss.

Wir sind im Austausch mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit darüber, wie man einen Abbau gewährleisten kann. Das hat allerdings nichts mit Corona zu tun. Das ist jedenfalls mein Kenntnisstand.

Aber dieser Abbau ist natürlich unter Corona-Bedingungen nicht einfacher geworden, weil die Verhandlungen relativ zeitaufwendig sind. Üblicherweise braucht man einen Dolmetscher. Aber auch da wird die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** jetzt wieder einstiegen.

Sie ist im Übrigen aktuell auch mit Corona-Fragen sehr belastet. Es gibt, glaube ich, 250 bis 270 Eilverfahren - zur Nutzung von Zweitwohnungen, zur Wirksamkeit von Verordnungen usw. -, über die sie zu entscheiden hat und über die sie schnell zu entscheiden hat. Denn die Verordnungen haben ja keine lange Lebensdauer. Die Entscheidung nutzt wenig, wenn die Verordnung schon abgelaufen ist. Das beschäftigt die Verwaltungsgerichtsbarkeit ganz gut, zumal diese Thematik bisher nicht so im Vordergrund stand.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Frau Rieke, Sie sagten, dass die Entscheidung, ob während der Verhandlung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen ist, der Vorsitzenden Richterin oder dem

Vorsitzenden Richter obliegt. Bei mir lässt nach einer gewissen Tragedauer - fünf bis zehn Minuten - die Atem- und Konzentrationsfähigkeit nach. Ich weiß, dass es bei anderen ähnlich ist. Das kann gerade in einem Strafverfahren - aber auch in anderen Verfahren - schon eine erhebliche Einschränkung sein. Gibt es dazu irgendwelche Maßgaben? Gibt es einen Erfahrungsaustausch, gibt es Gespräche? Wird die Verhandlung gegebenenfalls häufiger unterbrochen? Wie wird das in der Praxis gehandhabt?

MDgt'in **Rieke** (MJ): Das ist insofern ein sensibler Punkt, als die Richterinnen und Richter natürlich sehr empfindlich reagieren würden, wenn wir ihnen da irgendeine Vorgabe machen würden. Deswegen haben wir es bewusst so formuliert, dass die Entscheidung über das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Sitzungssaal dem Vorsitzenden Richter obliegt.

Ich war lange genug Richterin. Auch ich sehe das Problem. Ich würde so ein Ding nicht tragen wollen, und ich würde es eigentlich auch bei den Verfahrensbeteiligten nicht sehen wollen, schon gar nicht bei den Zeugen, deren Gesichtsausdruck für die Frage ihrer Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen wichtig ist.

Deshalb haben wir das so gelöst, dass wir darauf hingewiesen haben, dass das der Sitzungsgewalt der oder des Vorsitzenden unterliegt. Wir haben aber darum gebeten, bei der Ausstattung der Sitzungssäle darauf zu achten, dass es - sofern von den Richtern gewünscht - möglich ist, Verhandlungen ohne Mund-Nasen-Bedeckung durchzuführen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Ich bin aus der Anwaltschaft mehrfach darauf angesprochen worden, dass es zu Verzögerungen bei der Auszahlung von **PKH- und Pflichtverteidigergebühren** kommt. Das läuft ohne Publikumsverkehr, sodass es eigentlich möglich sein müsste, die Gebühren zeitnah auszuführen. Ich halte es für schwierig, wenn Anwälte Soforthilfe beantragen müssen, obgleich sie Außenstände gegenüber der Staatskasse haben. Ich bitte darum, das etwas zu beschleunigen.

MDgt'in **Rieke** (MJ): Auch nach unseren Orientierungshilfen ist es zu keiner Zeit erforderlich gewesen, diesen Bereich herunterzufahren. Ich bin sehr dankbar für Ihren Hinweis. Gibt es einen Bereich, wo man das verstärkt feststellen kann?

Abg. **Ulf Prange** (SPD): In meiner Region, im OLG-Bezirk Oldenburg.

MDgt'in **Rieke** (MJ): Das nehme ich gerne auf. Es ist auch uns sehr wichtig, dass es da nicht zu Verzögerungen kommt.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Sie haben eben Ihre **Erlasse** vorgestellt. Das hörte sich nicht dramatisch an. Das ist einfach die Leitung des Geschäftes unter den Corona-Bedingungen. Nichtsdestoweniger habe ich der Presse entnehmen dürfen, dass auf die Veröffentlichung dieser Erlasse geklagt wird. Ist das richtig? Wie wird sich das Justizministerium verhalten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Erlasses offensichtlich nichts Geheimnisvolles steht?

MDgt'in **Rieke** (MJ): Ja, es ist richtig: Eine entsprechende Klage ist anhängig gemacht worden.

Sie fußt dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Der Angriffspunkt ist, dass in den Erlassen etwas geregelt werde, was mit Umwelt zu tun habe: Masken; Dinge, die durch die Luft befördert werden. - Das sehen wir erwartungsgemäß anders.

Es handelt sich um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Entscheidung steht noch aus.

Zur Sache: Es geht uns weniger darum, ob die Erlasse brisant sind oder nicht. Ich teile Ihre Auffassung: Wir regeln da jetzt nicht Spektakuläres. - Aber das ist eine grundsätzliche Sache. Dann müssten wir auch in normalen Zeiten jeden Erlass ins Internet stellen. Das tun wir üblicherweise nicht.

Die Informationen in den Erlassen betreffen nicht immer die Öffentlichkeit. Sie enthalten auch interne Dinge. Die Dinge, die für die Bevölkerung wichtig sind, geben wir zur Kenntnis, wie ein Ministerium das üblicherweise tut: über Pressemitteilungen. Ich weiß, dass auch die Gerichte das kommunizieren, über Pressemitteilungen und Hinweisschilder, wie wir es ihnen empfehlen. Von daher sehen wir da keinen Anlass.

Wir lassen uns überraschen, was das Verwaltungsgericht urteilen wird.

MDgt **Dr. Hett** (MJ): Es ist etwas unklar, was mit der einstweiligen Anordnung eigentlich erreicht werden soll.

Ausgelöst worden ist das durch die Pressebeurichterstattung, über die wir in der letzten Ausschusssitzung gesprochen haben; Herr Limburg hatte das angesprochen.⁵

Jetzt hat sich Herr Semsrott aus Berlin, der das Profil FragDenStaat betreibt, an uns gewandt und gesagt, er möchte die Erlasse haben; Frau Rieke hat das richtig ausgeführt.⁶ Er hat im Nachhinein auch noch presserechtliche Ansprüche geltend gemacht. Allerdings hat er sich - das darf ich, glaube ich, sagen, obwohl das Verfahren noch läuft - bislang nicht mit dem Hinweis, dass er Journalist sei, an die Pressestelle gewandt.

Natürlich würden wir über die Erlasse und ihren Inhalt informieren, wenn die Presse danach fragt. Aber wir geben die Erlasse grundsätzlich nicht heraus. Der Inhalt ist kein Geheimnis. Den wesentlichen Inhalt haben wir auch im Internet dargestellt.⁷

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Bezieht sich Ihre Bundesratsinitiative zur audiovisuellen Anhörung von Senioren in **Betreuungssachen** nur auf Senioren, die in Seniorenunterkünften untergebracht sind, oder geht es auch um weitere audiovisuelle Anhörungen und Verhandlungen?

MDgt **Dr. Hett** (MJ): Die Bundesratsinitiative betrifft Änderungen des § 278 FamFG – Anhörungen zur Einrichtung einer Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts – und in Bezug auf § 312 Nr. 2 FamFG – freiheitsentziehende Maßnahmen, also Fixierung durch Bettgitter, Gurte oder ruhigstellende Medikamente, und zwar nur in dem BGB-Unterbringungsverfahren.

Ausdrücklich nicht von unserer Initiative erfasst werden sonstige Unterbringungen nach dem BGB oder dem NPsychKG, auch nicht die ärztlichen Zwangsbehandlungen und die Fixierungen nach dem NPsychKG. Wir sind da also sehr zurückhaltend, weil wir schon der Auffassung sind: Das wollen wir nur als letztes Mittel einsetzen.

⁵ Niederschrift über die 48. Sitzung am 15. April 2020, S. 11–12.

⁶ *Erlasse zu Corona*,

<https://fragdenstaat.de/anfrage/erlasse-zu-corona/>

⁷ *Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus in der Justiz*,

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/corona_virus/fragen_und_antworten/informationen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-in-der-justiz-186310.html

Ruhigstellungen, Bettgitter usw. betreffen in erster Linie vulnerable ältere Patienten. Dafür wollen wir das gerne als Notmittel einsetzen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Sie haben vorgezogen, dass es in den **Justizvollzugsanstalten** nach wie vor einige Einschränkungen gibt, z. B. beim Besuchsrecht. Wir haben beim vorletzten Mal von Ihnen gehört, dass das von den Gefangenen erstaunlich gut akzeptiert werde, weil sie auch ein Eigeninteresse daran hätten.⁸ Ist das nach wie vor so, oder ist es da schon zu Problemen gekommen? Wird schon wegen irgendeiner Einschränkungen geklagt?

MR'in **Kurth** (MJ): Ich habe einen recht frischen Eindruck, weil wir gerade gestern eine Skype-Konferenz mit allen Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern durchgeführt haben. Demnach reagieren die Gefangenen nach wie vor mit erstaunlich viel Disziplin und Verständnis auf die Einschränkungen.

Natürlich fragen sie auch mal. Mehrere Anstaltsleiter haben berichtet, dass eine Perspektive gewünscht ist, dass sie nachfragen - Wann können wir denn damit rechnen, dass wir wieder Besuch empfangen können? Wann können wir wieder mit der Möglichkeit eines Ausgangs rechnen? -, aber tatsächlich im Sinne von Fragen und nicht im Sinne von Beschwerden.

In einer Einrichtung, nämlich in der Jugendanstalt Hameln, ist es offenbar sogar so, dass die jungen Gefangenen die Alternative, die gegenwärtig zur Verfügung steht, nämlich die sogenannten Skype-Besuche, derart schätzen, dass da das Bedürfnis, sich persönlich zu begegnen, gar nicht unbedingt vorhanden ist.

Das ist, glaube ich, auf beiden Seiten so. Denn aufgrund der landesweiten Zuständigkeit haben die Angehörigen unter Umständen eine sehr lange Anreise. Dann ist es auch für sie in vielen Fällen eine Erleichterung, dass sie sich zu Hause vor ihren Rechner setzen können.

Die jungen Männer, so sagte der Anstaltsleiter, finden es ganz klasse, vor einem Tablet oder Laptop zu sitzen und vor der Kamera Faxen zu machen. Das hat im Moment also noch einen so großen Reiz, dass die persönlichen Besuche gar nicht großartig nachgefragt werden.

Wir können das auch an den Eingaben ablesen. Tatsächlich ist deren Zahl zu vernachlässigen.

Ein einziger Gefangener fällt mir ein, der sich im Hinblick auf Besuche an Herrn Staatssekretär von der Beck gewandt hat. Dieser Gefangene hat auch ein gerichtliches Verfahren angestrengt. Mit seinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist er unterlegen. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus. Er hat auch ein bisschen ungeschickt argumentiert und hat behauptet, die Anstalt habe ihre Anordnung auf das Infektionsschutzgesetz gestützt. Das ist unzutreffend. Deswegen sind wir eigentlich ganz zuversichtlich, dass beim Hauptsacheverfahren keine andere Entscheidung herauskommt.

Das sind aber tatsächlich Einzelfälle. Was wir häufig en passant in Eingaben lesen, ist, dass Gefangene schreiben, sie hätten grundsätzlich für die Einschränkungen Verständnis. Und dann kommen Einzelschicksale: In meiner Situation wäre aber dies und das und jenes zu berücksichtigen – aber gar nicht unbedingt mit dem Ziel, den Besuchsverkehr wieder zu eröffnen, sondern irgendeine andere Vergünstigung zu erreichen. Die Gefangenen führen die Einschränkungen eher als Hilfsargument an und sagen: Wir müssen doch jetzt schon diese Einschränkungen hinnehmen, dann können wir doch wenigstens ...

Aber im Großen und Ganzen kann man nach wie vor sagen: erstaunlich große Akzeptanz.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Wir hatten schon vor Corona Schwierigkeiten, was die Belegung angeht, weil wir zu wenig Haftplatzkapazitäten haben. Viele kurze Strafen mussten vollstreckt werden. Es gab auch Doppelbelegungen.

Was glauben Sie, wie lange es unter Corona-Bedingungen – unter denen Doppelbelegungen nicht möglich sind – dauern wird, den Berg an ausstehenden **Vollstreckungen** abzuarbeiten?

MR'in **Kurth** (MJ): Es fällt mir sehr schwer, das jetzt in Zahlen abzubilden. Das könnte möglicherweise Frau Meyer, die da für die Abteilung III federführend ist.

Eine große Unwägbarkeit ist für uns die Wiederaufnahme der Sammeltransporte. Die sind ja noch ausgesetzt. Deswegen sind momentan die Transporthäuser für andere Zwecke frei. Wir wissen gegenwärtig nicht, wann die Sammeltransporte wieder losgehen. Sie sind jetzt bis zum 15. Mai 2020 ausgesetzt, und es gibt noch keine

⁸ Niederschrift über die 47. Sitzung am 20. März 2020, S. 8.

neue Entscheidung für die Zeit danach. Je länger, desto lieber, muss man sagen.

Aber das ist natürlich eine etwas egoistische Sichtweise. Denn wenn der Betrieb bei den Gerichten wiederanläuft, ist auch klar, dass die Gefangenen irgendwie dorthin kommen müssen. Das kann man nicht alles im Einzeltransport abwickeln.

Aber wenn die Sammeltransporte wiederaufgenommen werden, werden die mühsam freigeschaufelten Bereiche wieder von Durchgangsgefangenen bevölkert – mit allen Implikationen.

Derzeit wird zwischen den Ländern abgestimmt, wie die Sammeltransporte gestaltet werden sollen. Es soll sichergestellt werden, dass niemand an Bord eines Sammeltransportbusses gerät, der über die Klimaanlage allen anderen an seiner Viruslast teilhaben lässt.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Bei der Vollstreckung von Jugendarrest und kurzen Freiheitsstrafen kann sich die Frage der Sinnhaftigkeit stellen, wenn die Verurteilung schon länger zurückliegt. Nehmen wir als Beispiel einen Schulverweigerer, der zu Jugendarrest verurteilt wurde! Inzwischen ist seine Schule geschlossen, oder er geht sogar schon wieder zur Schule, muss dann aber eine Woche Arrest nachholen und dazu seinen Schulbesuch wieder unterbrechen. Nach welchen Maßgaben wird geprüft, ob eine Ladung tatsächlich sinnvoll ist oder ob man nicht im Gnadenwege von der Vollstreckung absehen müsste?

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Diese Frage hatten wir in ähnlicher Form schon beim letzten Mal.⁹

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Wir sind jetzt in einem Bereich, wo das noch nicht erforderlich ist. Die Frage nach der Sinnhaftigkeit stellt sich natürlich gerade bei Schulverweigerern immer. Wenn man nicht sofort nach der Verurteilung vollstrecken kann, was eher die Ausnahme ist, muss man diese Frage immer stellen. Aber wenn die Entscheidung rechtskräftig ist, besteht nur die Möglichkeit, ein Gnadenverfahren einzuleiten. Da gilt das, was immer gilt. Es sind auch nicht so viele junge Leute zu Jugendarrest verurteilt worden, dass wir sie für längere Zeit nicht aufnehmen könnten.

Das Problem wird sich möglicherweise stellen, wenn wir wieder zur Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen - bis zu sechs Monaten - kommen. Ich kann noch gar nicht sagen, wie das ausgehen wird.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Der *Walsroder Zeitung* konnte ich heute Äußerungen der Ministerin entnehmen – wahrscheinlich stand das heute auch auf dem Titelblatt der *HAZ*, von der meine Heimatzeitung den Mantel bezieht –, die den Eindruck entstehen lassen, dass die **Staatsanwaltschaften** die Fälle deshalb so gut abarbeiten, weil die Staatsanwälte im Homeoffice sitzen. Vielleicht können Sie das aufklären. Ich nehme nicht an, dass die Justiz plant, die Staatsanwälte künftig zu Hause zu lassen, damit es schneller geht.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Die Staatsanwaltschaften haben eine Split-Organisation gebildet. Die eine Hälfte ist im Büro, die andere Hälfte zu Hause, und man wechselt. Das hat man getan, weil man den Verlauf der Pandemie nicht absehen konnte und die Funktionsfähigkeit der Justiz aufrechterhalten werden sollte.

Es ist Spekulation, zu behaupten, es liegt am Homeoffice. Das ist schlicht Unsinn. Es liegt daran, dass von der Polizei etwas weniger nachkommt. Man hat auch einmal Zeit, die „Sorgenkinder“ abzuarbeiten, die ein bisschen mehr Zeit brauchen. Das geschieht zurzeit, und dadurch läuft es bei den Staatsanwaltschaften richtig gut.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): In der Öffentlichkeit wird eine Zunahme **häuslicher Gewalt** befürchtet. Wir haben im Innenausschuss gehört, dass sich das bislang nicht bewahrheitet habe, sondern die Lage Gott sei Dank relativ ruhig ist.¹⁰ Kann das vonseiten der Staatsanwaltschaften bestätigt werden, oder ist ein Anstieg zu bemerken?

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Bei der häuslichen Gewalt können wir nach wie vor keinen signifikanten Anstieg feststellen. Das muss per se noch nichts heißen. Denn so lange sind die Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie ja noch gar nicht in Kraft. Es ist nicht so ungewöhnlich, dass die Verfahren über einige Wochen bei der Polizei sind, bis die Ermittlungen so weit abgeschlossen sind, dass sie an die Staatsanwaltschaft gehen.

⁹ Niederschrift über die 48. Sitzung am 15. April 2020, S. 15–16.

¹⁰ 75. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 16. April 2020.

Wir haben aber auch aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse keinen Anlass zu der Annahme, dass es zu einem signifikanten Anstieg gekommen ist. Das hat uns überrascht, muss man sagen. Wir hatten anderes erwartet. Aber es kann ja auch einmal positive Nachrichten geben.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Gibt es eine Häufung **Corona-spezifischer Straftaten**? Ist da schon eine Tendenz zu erkennen? Die Verstöße sind überwiegend bußgeldbewehrt; teilweise kommt aber auch das Strafrecht zur Anwendung.

MDgt **Dr. Hackner** (SPD): Corona-spezifische Straftaten spielen keine große Rolle.

In der Regel handelt es sich um Bußgelder nach den Verordnungen in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz. Das läuft nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern bei der Bußgeldbehörde. Da haben wir keinerlei Übersicht. Höchstens im Falle eines Einspruchs wäre es so weit. Aber da ist noch nichts feststellbar. Die Staatsanwaltschaft ist auch dann nicht automatisch involviert, sondern die Gerichte. Wie gesagt, dazu habe ich keine Zahlen.

Aber auch was Straftaten angeht, kann ich überhaupt nichts feststellen. Hier ist nichts bekannt geworden.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Auch keine Erschleichung von Zuschüssen?

MDgt **Dr. Hackner** (SPD): Das wäre ein Betrugsdelikt. Wir können davon ausgehen, dass sich bei unbürokratischer Hilfe auch Leute bedienen, die keinen Anspruch auf sie haben. Es wird Verfahren geben. Aber die müssen den Strafverfolgungsbehörden erst einmal bekannt werden.

Tagesordnungspunkt 2:

Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von digitalen Anwendungen in der Justiz

Die Landesregierung hatte den Ausschuss in der 48. Sitzung am 15. April 2020 über die Situation der Justiz in der Corona-Pandemie unterrichtet. Dabei kam auch die Möglichkeit von „Skype-Anhörungen“ in Strafvollstreckungs- und Betreuungssachen und von Gerichtsverhandlungen im Wege der Videokonferenz zur Sprache (Seiten 8 und 10–13 der Niederschrift).

Im Anschluss daran hatten die Fraktionen der SPD und der CDU mit Schreiben vom 4. Mai 2020 eine Unterrichtung durch die Landesregierungen über beabsichtigte Rechtsänderungen und darüber beantragt, inwieweit die technische Ausstattung für die Nutzung digitaler Anwendungen in den Gerichten und Justizvollzugsanstalten bereits vorhanden sei.

Beschluss über einen Unterrichtungsantrag

Nachdem Abg. **Ulf Prange** (SPD) den Unterrichtungsantrag erläutert hatte, nahm der **Ausschuss** diesen einstimmig an und bat um Unterrichtung in der nächsten Sitzung.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der richterlichen Mitbestimmung und zur Stärkung der Neutralität der Justiz

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/4394](#)

erste Beratung: 54. Plenarsitzung am 10.09.2019 AfRuV

zuletzt beraten in der 48. Sitzung am 14.04.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

- *Beratungsstand und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 14)*
- *Änderungsvorschlag des Abg. Limburg (Vorlage 15)*

MR **Dr. Miller** (GBD) führte den Ausschuss in die Vorlage 14 ein.

Im Übrigen ergab sich folgender Beratungsverlauf:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Nr. 5: § 11 - Ruhestand

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) regte an, in Absatz 4 Satz 2 nicht auf das „Ende des Bewilligungszeitraums des Freijahrs“ abzustellen, sondern auf das tatsächliche Ende des Freijahrs, das bei einem vorzeitigen Abbruch des Freijahrs - z. B. wenn der Richter wegen gewachsenen Arbeitsaufkommens seine Kollegen schon früher wieder unterstützen wolle - früher liegen könne.

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass der vorzeitige Abbruch des Freijahrs durch einen Widerruf der Bewilligung gemäß § 6 Abs. 3 erfolge. In einem solchen Fall verkürze sich der Bewilligungszeitraum. Die Jahresfrist in § 11 Abs. 4 Satz 2 beginne somit schon mit dem Ende des verkürzten Bewilligungszeitraums zu laufen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) schlug vor, einen entsprechenden Hinweis in den Bericht für das Plenum aufzunehmen.

§ 15 a - Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte seinen am 5. Mai 2020 verteilten Änderungsvorschlag in Vorlage 15 vor. Er legte dar, der Vorschlag greife eine Anregung der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen aus der Anhörung¹¹ auf.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bezeichnete den Vorschlag als durchaus diskutabel. Er sei jedoch zu spät vorgelegt worden, um noch vor der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes im Mai-Plenum Berücksichtigung finden zu können.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) fügte hinzu, der Abgeordnete Limburg habe auch nicht vorab darauf hingewiesen, dass er einen Änderungsvorschlag zu diesem Punkt vorlegen wolle. Der vorliegende Vorschlag sei zudem „mit heißer Nadel gestrickt“. So heiße es in der Begründung:

„Schöffinnen und Schöffen, Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie in Landwirtschaftsachen können ... Vertretungen wählen ... Lediglich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit fehlt ... bislang eine solche Vertretung.“

Es treffe jedoch nicht zu, dass gewählte Vertretungen der erstgenannten Gruppen bereits vorgesehen seien.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) entgegnete, er habe sehr wohl darauf hingewiesen, dass er nach Auswertung der Anhörung einen Änderungsvorschlag vorlegen wolle. Allerdings habe er den Vorschlag nun tatsächlich sehr kurzfristig vorgelegt, weil sich die Beratungsprozesse innerhalb der Grünen-Fraktion wegen der Corona-Pandemie verzögert hätten. Etwaige Fehler in der Begründung bedauerte der Abgeordnete.

¹¹ Vorlage 7 Nr. 2; Niederschrift über die 44. Sitzung am 12. Februar 2020, S. 9–10.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärte, für seine Fraktion sei die Regelung in **Nr. 1 - § 31 a: Neutrales Auftreten im Dienst** - sehr wichtig. Sie lege auch deshalb Wert darauf, den Gesetzentwurf so bald wie möglich zu verabschieden.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bezeichnete die Regelung als misslungen, nicht zuletzt weil sie von Justizangehörigen getragene religiöse Symbole verbiete, während Wandkreuze in Gerichtssälen von einem solchen Verbot nicht betroffen seien.

Verfahrensfragen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) beantragte, die Beratung noch einmal zu unterbrechen und eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Juni/Juli-Plenum anzustreben. Dann könne sein Änderungsvorschlag in Ruhe geprüft werden. Eine Verschiebung werde außerdem den Vorteil haben, dass die Verabschiedung nicht mehr so stark von der Corona-Debatte überschattet sein werde.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) lehnte es ab, die Verabschiedung des Gesetzentwurfes zu verzögern. Er erklärte, seine Fraktion lege insbesondere Wert auf ein baldiges Inkrafttreten der erweiterten Mitbestimmungsregelungen, die eigentlich schon in der letzten Wahlperiode hätten kommen sollen¹². Auch hinsichtlich des Freijahrs sei eine Anpassung des Richterdienstrechts an die für Beamte geltenden Regelungen überfällig.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag des Abg. Limburg, die Gesetzesberatung zu unterbrechen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP ab.

Beschluss

Der **Ausschuss** lehnte den Änderungsvorschlag in Vorlage 15 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion der Grünen und bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP ab.

Er empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 14 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, AfD

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Berichtersteller (schriftlicher Bericht):
Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE).

¹² Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz, Drs. 17/8188.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/4945](#)

direkt überwiesen am 25.10.2019

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV, AfHuF;

Stellungnahme: AfluS, AfSGuG

Beginn der Mitberatung:

48. Sitzung am 15.04.2020

Fortsetzung der Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 9 mit dem Inhalt der eckigen Klammern in Artikel 1 §§ 10 e und 10 f)

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der AfD gefasst.

Der Wirtschaftsausschuss habe entschieden, dass das Thema **Zertifizierung** wegen der in der 48. Sitzung geschilderten verfassungsrechtlichen Probleme im Hinblick auf § 33 i der Gewerbeordnung erst bei der nächsten Novelle des Glücksspielgesetzes aufgegriffen werden solle.

Der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes wies darauf hin, dass der federführende Ausschuss dem Votum dieses Ausschusses gefolgt sei und **Artikel 1 Nr. 1 § 10 f - Verbot** - um ein Verbot von Gelddarlehen und Zahlungserleichterungen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) erweitert habe.

In diesem Zusammenhang sei allerdings aufgefallen, dass sich aus der Formulierung nicht unmittelbar ergebe, an wen sich dieses Verbot richte. Dem liege ein redaktionelles Versehen zugrunde. Während sich das entsprechende Verbot für Wettvermittlungsstellen (§ 8 Abs. 8) ausdrücklich an den Vermittler richte, fehle eine solche Angabe in § 10 f Abs. 2.

Aus Sicht des GBD und auch des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung lege jedoch schon die Parallelität der beiden Vorschriften nahe, dass sich § 10 f Abs. 2 nur an den Betreiber der Spielhalle richte. Das Verbot, das Angebot, die Gewährung oder die Vermittlung von Gelddarlehen oder Zahlungserleichterungen zu dulden, könne sich schon seinem Sinne nach nur an den Betreiber und nicht an andere Personen richten.

Zudem habe der federführende Ausschuss darum gebeten, in den schriftlichen Bericht für das Plenum den klarstellenden Hinweis aufzunehmen, dass sich das Verbot nur an den Betreiber der Spielhalle richte.

Das Wirtschaftsministerium habe sich dafür ausgesprochen, bei der nächsten Novelle des Glücksspielgesetzes die Beschränkung des Verbots auf den Betreiber der Spielhalle ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen.

Eine Aussprache des Ausschusses ergab sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 mit dem Inhalt der eckigen Klammern in Artikel 1 §§ 10 e und 10 f anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE, AfD

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des 8. Mai 2020 als Feiertag in das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/3262](#)

*erste Beratung: 44. Plenarsitzung am 27.03.2019
federführend: AfluS;
mitberatend: AfRuV*

Beginn der Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Abg. **Christian Calderone** (CDU) sagte, vieles spreche dafür, in diesem Jahr besonders auf den 8. Mai hinzuweisen.

Es wäre auch denkbar gewesen, ihn einmalig als gesetzlichen Feiertag zu begehen. Nun sei es allerdings zu spät, dies zu beschließen. Dies liege nicht an der Grünen-Fraktion, sondern eher an den Koalitionsfraktionen.

Der Abgeordnete trat dafür ein, nicht nur in diesem Jahr, sondern regelmäßig den 8. Mai im Landtag zu begehen, z. B. mit einer Gedenkstunde. Er regte an, zwischen den Fraktionen und mit der Landtagsverwaltung ein Format für dieses Gedenken zu verabreden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) setzte hinzu, niemand bestreite, welch ein wichtiger Tag der 8. Mai sei. Viele auf Landes- und kommunaler Ebene geplante Gedenkveranstaltungen am 8. Mai 2020 fielen leider wegen der Corona-Pandemie aus.

Der Jahrestag des Kriegsendes müsse in angemessener Form gewürdigt werden. Die SPD-Fraktion sei bereit, hierüber mit den anderen Fraktionen ins Gespräch zu kommen. Eine Gedenkstunde im Landtag zu veranstalten, sei ein sehr guter Vorschlag.

Der Abgeordnete erklärte, er persönlich wäre sehr damit einverstanden gewesen, den 8. Mai 2020 als Feiertag zu begehen. Über diese Möglichkeit sei wohl in allen Fraktionen kontrovers diskutiert worden.

Dass die Beratungen über den Gesetzentwurf der Grünen erst jetzt zum Abschluss kämen, sei nicht nur auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, sondern auch darauf, dass es den Koalitionsfraktionen leider nicht gelungen sei, sich rechtzeitig auf einen eigenen Vorschlag zu verständigen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erinnerte daran, dass in der Anhörung¹³ weit überwiegend positive Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf seiner Fraktion abgegeben worden seien. Leider sei es trotz verschiedener Nachfragen nicht zu einer rechtzeitigen Beschlussfassung gekommen.

Der Abgeordnete begrüßte, dass die Koalitionsfraktionen nun den Versuch unternehmen wollten, zu einem gemeinsamen Signal zu kommen - in diesem Jahr und vielleicht auch ergänzend im nächsten Jahr, wenn viele in diesem Jahr ausfallende Gedenkveranstaltungen nachgeholt werden sollten.

Die jüngsten Äußerungen des Vorsitzenden der AfD-Bundestagsfraktion, Dr. Gauland, hätten gezeigt, dass es nicht unumstritten sei, den 8. Mai als Tag der Befreiung zu feiern, stellte der Vertreter der Grünen-Fraktion bedauernd fest. Umso wichtiger sei es, diesen Tag auch im Landtag zu begehen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, er persönlich vertrete eine eher zurückhaltende Auffassung zu einem gesetzlichen Feiertag am 8. Mai. Angesichts der Bedeutung des Tages sei die FDP-Fraktion jedoch sehr offen für ein gemeinsames Vorgehen. Auch wenn ein Gedenken erst im nächsten Jahr stattfände, käme es nicht zu spät.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) sagte, der 8. Mai sei ein sehr wichtiger Tag der Geschichte. Man könne durchaus in Betracht ziehen, seiner parlamentarisch zu gedenken.

¹³ Schriftliche Stellungnahmen in den Vorlagen 1 bis 16; mündliche Anhörung in der 62. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 26. September 2019.

Verfahrensfragen

Abg. **Helge Limburg** beantragte, die Mitberatung zu unterbrechen. Dann könnten die vom Abg. Calderone angeregten Gespräche aufgenommen werden. Im Anschluss daran werde der Ausschuss für Inneres und Sport Gelegenheit haben, seine Beschlussempfehlung zu ändern, über die dann im Juni/Juli-Plenum abschließend beraten werden könnte.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) schlug vor, die Mitberatung in der heutigen Sitzung ohne Votum abzuschließen, weil es zu spät sei, den 8. Mai 2020 zum gesetzlichen Feiertag zu erklären, und eine Gedenkveranstaltung des Landtages auch keiner gesetzlichen Regelung bedürfte. Alle Mitglieder dieses Ausschusses könnten dann in ihren Fraktionen für eine solche Gedenkveranstaltung werben und auf entsprechende Gespräche der Fraktionsspitzen dringen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) räumte ein, dass es zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll wäre, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass es unglücklich wäre, durch einen Abschluss der Beratungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Signal zu setzen, bevor die Gespräche über eine Gedenkveranstaltung auch nur begonnen hätten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) wies den Abg. Limburg auf die Möglichkeit hin, den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) bezeichnete die Möglichkeit, den Abschluss der Mitberatung aufzuschieben, als grotesk. Man werde einen schlechten Eindruck auf die Öffentlichkeit machen, wenn man die Beratungen über einen Gesetzentwurf zur Einführung des 8. Mai 2020 als Feiertag noch nach dem 8. Mai 2020 fortsetze.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) regte an, die Mitberatung zwar abzuschließen, den Gesetzentwurf aber nicht auf die Tagesordnung des Mai-Plenums zu setzen, sondern dem federführenden Ausschuss nahelegen, seine Beratungen fortzusetzen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) stellte heraus, dass bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes keine Rechtsfragen offen seien. Insofern könne die Mitberatung tatsächlich abgeschlossen werden. Eine Verabschiedung im Mai-Plenum wäre allerdings angesichts der sich abzeichnenden interfraktio-

nellen Verabredung nicht sinnvoll. Wenn die Gespräche geführt worden seien - dies sollte wohl auf Ebene der Fraktionsspitzen geschehen -, könne der Ausschuss für Inneres und Sport den Gesetzentwurf wiederaufgreifen.

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass ein Abschluss der Mitberatung ohne abweichendes Votum dazu führen würde, dass die auf Ablehnung des Gesetzentwurfes lautende Beschlussempfehlung als Drucksache veröffentlicht würde. Die Entscheidung, ob diese Beschlussempfehlung auf die Tagesordnung des Mai-Plenums gesetzt werde, obliege dem Ältestenrat. Solange das Plenum nicht beschlossen habe, habe der federführende Ausschuss die Möglichkeit, den Gesetzentwurf wieder auf seine Tagesordnung zu setzen und eine andere Beschlussempfehlung zu fassen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) gab daraufhin die Möglichkeit zu bedenken, die Mitberatung mit einem abweichenden Votum abzuschließen, in dem die Empfehlung enthalten sei, in den nächsten Jahren Gedenkveranstaltungen durchzuführen. Dann werde vorerst keine Beschlussempfehlung veröffentlicht, und der federführende Ausschuss müsse sich nochmals mit der Sache befassen. Parallel könnten die Gespräche zwischen den Fraktionsspitzen geführt werden.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sagte, eine Fortsetzung der Beratungen über den vorliegenden Gesetzentwurf sei schon deshalb nicht sinnlos, weil dem Landtag empfohlen werden könnte, den 8. Mai 2021 zum gesetzlichen Feiertag zu erklären. Es sei zwar ungewöhnlich, einen 76. Jahrestag in besonderer Weise zu begehen. Zu der Planung, in diesem Jahr ausgefallene Gedenkveranstaltungen im nächsten Jahr nachzuholen, würde ein solcher Beschluss aber passen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) kritisierte, dass der Abg. Limburg trotz der klaren Signale der Koalitionsfraktionen nicht zu einer Zurückziehung des Gesetzentwurfes bereit sei. Es sei allerdings in der Tat nicht sinnvoll, über den Entwurf im Mai-Plenum abschließend zu beraten. Vor diesem Hintergrund seien die Koalitionsfraktionen bereit, eine Unterbrechung der Mitberatung mitzutragen, erklärte der Abgeordnete.

Der **Ausschuss** kam überein, die Mitberatung zu unterbrechen.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung weiterer Opfergruppen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sowie zur Streichung des Begriffes „Rasse“

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6116](#)

direkt überwiesen am 18.03.2020

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfHuF

Beginn der Beratung und Bitte um Stellungnahme der Landesregierung: 48. Sitzung am 15.04.2020

Stellungnahme der Landesregierung

LMR **Ruge** (MI) trug vor, das Gesetz über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Sonderhilfegesetz) aus dem Jahre 1948 sei ein Landesentschädigungsgesetz für NS-Verfolgte. Es sei nicht außer Kraft getreten, habe aber schon seit 1953, als das Bundesentschädigungsgesetz in Kraft getreten sei, einen sehr begrenzten Geltungsbereich.

Mit dem Bundesentschädigungsgesetz habe der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Insofern sei für abweichende landesrechtliche Regelungen wenig Raum.

Eine Übergangsvorschrift in § 228 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes sehe vor, dass Vorschriften, die diesem Gesetz widersprächen; außer Kraft träten. Soweit diese Vorschriften aber weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährten, gälten diese für den bisher anspruchsberechtigten Personenkreis fort. Die verfahrensmäßige Behandlung dieser Ansprüche jedoch richte sich seitdem nach dem Bundesrecht.

Insofern sei das niedersächsische Sonderhilfegesetz quasi eine versteinerte Regelung mit nur noch begrenztem Anwendungsbereich.

Die Zahl der Berechtigten sei über die Jahre stark zurückgegangen. Wiederholt sei im Zuge von De-regulierungsvorhaben geprüft worden, ob das Sonderhilfegesetz noch erforderlich sei.

Im Jahre 1999 hätten noch 54 Personen eine Rente nach dem Sonderhilfegesetz bezogen, zur einen Hälfte NS-Verfolgte, zur anderen Hälfte Hinterbliebene. Heute gebe es nach Auskunft des Landesamtes für Bezüge und Versorgung nur noch eine einzige – 1922 geborene – Rentenempfängerin.

Das Sonderhilfegesetz sehe außerdem einen Anspruch von Hinterbliebenen auf Sterbegeld vor. Da das Bundesentschädigungsgesetz eine solche Leistung nicht kenne, gelte dieser weitergehende Anspruch fort. So könnten, wenn die letzte Rentenempfängerin sterbe, deren Hinterbliebene ein Sterbegeld bekommen. Auch wenn niedersächsische Empfänger von Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz stürben – für einige Geschädigte seien die Bedingungen des Bundesgesetzes günstiger als die des Landesgesetzes –, könnten deren Hinterbliebene einen Anspruch auf Sterbegeld nach dem Sonderhilfegesetz haben.

Das Ministerium für Inneres und Sport gehe davon aus, dass es in einigen Jahren keine Anwendungsfälle mehr geben werde. Dann könnte das Sonderhilfegesetz aufgehoben werden.

Herr Ruge legte dar, die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der anspruchsberechtigten Personenkreises sei nicht möglich. Diese Materie sei für den Landesgesetzgeber gesperrt, da der Bundesgesetzgeber seine Gesetzgebungszuständigkeit genutzt habe.

Den als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten sowie den wegen ihrer sexuellen Identität Verfolgten, insbesondere den Homosexuellen, stünden seit 1988 Entschädigungen aus Mitteln des Bundes zu. Grundlage seien die „Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes“ (AKG-Härterichtlinien). In den Jahren 1988 bis 2018 hätten 288 „Asoziale“, 46 „Berufsverbrecher“ und 20 Homosexuelle solche Entschädigungen beantragt.

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen sei vorgesehen, aus Anlass des Bundestagsbeschlusses vom 13. Februar 2020 die AKG-Härterichtlinien textlich anzupassen und die Gruppen der als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten, die bislang unter andere Begriffe subsumiert worden seien, ausdrücklich aufzuführen. Der letzte Antrag eines Geschädigten aus

diesen Gruppen sei vor elf Jahren gestellt worden.

Der Vertreter des Innenministeriums kam dann noch darauf zu sprechen, dass der Gesetzentwurf vorsieht, die Worte „aus Gründen der Rasse“ durch die Worte „aus rassistischen Gründen“ zu ersetzen. Er wies darauf hin, dass eine solche Änderung aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz ausgeschlossen sei, wenn sie eine inhaltliche Änderung bedeute.

Soweit es darum gehe, den Begriff „Rasse“ aus dem Gesetz zu tilgen, sei darauf hinzuweisen, dass dieser Begriff nach wie vor in wichtigen Gesetzestexten enthalten sei, so in Artikel 3 des Grundgesetzes, in mehreren Paragraphen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und in Artikel 3 der Niedersächsischen Verfassung. Bislang habe man sich nicht auf eine Ersatzformulierung gleicher Bedeutung einigen können.

Ferner sei zu bedenken, dass Grundgesetz, AGG und Landesverfassung Benachteiligungen in der Gegenwart verböten, während das Bundesentschädigungsgesetz und Sonderhilfegesetz Verfolgungen in der Zeit des Nationalsozialismus betröfen. Die Wendung „aus Gründen der Rasse verfolgt“ in den Entschädigungsgesetzen sei möglicherweise anders zu beurteilen, weil sie sich auf ein historisches Ereignis beziehe. Denn in der damaligen Begriffswelt seien die Verfolgungen durch die Nationalsozialisten tatsächlich „aus Gründen der Rasse“ erfolgt.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) entgegnete, aus seiner Sicht gehöre der Begriff „Rasse“ auch in Bezug auf historische Sachverhalte aus der Rechtssprache getilgt. Die Formulierung „aus Gründen der Rasse verfolgt“ übernehme die nationalsozialistische Vorstellung, nach der die Menschheit in Rassen einzuteilen sei. Das sei aber schon damals unzutreffend gewesen.

Der Abgeordnete bat die Landesregierung, bei der Fortsetzung der Gesetzesberatung mitzuteilen, wie viele Anträge auf Leistungen nach dem Sonderhilfegesetz abgelehnt worden seien, weil die Antragsteller ein Ausschlusskriterium erfüllt hätten.

Der **Ausschuss** kam überein, die Gesetzesberatung in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 7:

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags - Einführung eines „Corona-Ausschusses“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6114](#)

*erste Beratung: 74. Plenarsitzung am 25.03.2020
federführend: ÄR;
mitberatend: AfRuV*

Beschluss

Der **Ausschuss** votierte gegenüber dem Ältestenrat dafür, dem Landtag die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP, AfD

Enthaltung: -

Mitberatung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) begrüßte, dass inzwischen die Lösung gefunden worden sei, über die Corona-Lage im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu beraten und dabei den Vorsitzenden und den Parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen ein Rede-recht einzuräumen.

Dennoch halte die Fraktion der Grünen es nach wie vor für sinnvoll, es dem Ältestenrat zu ermöglichen, öffentlich zu tagen. Sie halte daher an ihrem Antrag fest.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) wies darauf hin, dass die Geschäftsordnung bereits eine Formulierung für den Fall kenne, dass ein im Regelfall nicht öffentlich tagendes Gremium des Landtages ausnahmsweise öffentlich tagen wolle, nämlich in § 93 Abs. 2 a:

„Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 17 a) kann für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte beschließen, die Öffentlichkeit herzustellen.“

Für den Fall, dass der Ausschuss dem Anliegen des Antrages näherzutreten wolle, empfehle es sich, eine entsprechende Formulierung für den Ältestenrat zu wählen.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) erklärte, die Koalitionsfraktionen sähen – auch im Hinblick auf das im Sozialausschuss praktizierte Verfahren – keine Notwendigkeit, dem Ältestenrat zu ermöglichen, öffentlich zu tagen.

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Niedersächsisches Parlamentsinformationsgesetz - NPIG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4498](#)

*erste Beratung: 55. Plenarsitzung am 11.09.2019
AfRuV*

*zuletzt behandelt in der 46. Sitzung am
11.03.2020*

In der 38. Sitzung am 16. Oktober 2019 war der Ausschuss übereingekommen, zu dem Gesetzentwurf eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Verfahrensfragen

MR **Wiesehahn** (LTVerw) teilte mit, die Sprecher der Fraktionen hätten den Kreis der Anzuhörenden wie folgt festgelegt:

- Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf,
Universität Hannover,
- Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Ibler,
Universität Konstanz,
- Prof. Dr. Frank Schorkopf,
Universität Göttingen,
- Dr. Aaron Bogan.

Er wies darauf hin, dass die Anhörung wegen Termenschwierigkeiten aufseiten der Anzuhörenden und wegen der Corona-Pandemie bislang nicht stattgefunden habe.

Auf Anregung der Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** beschloss der **Ausschuss**, die vier genannten Anzuhörenden zunächst um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6350](#)

direkt überwiesen am 28.04.2020

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 2)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, der Gesetzentwurf betreffe die Verwendung eines großen Teils des im Haushaltsjahr 2019 erwirtschafteten Überschusses.

Er berichtete, der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf vor wenigen Minuten abgeschlossen.

Zur Sprache kamen im Folgenden die folgenden Artikel des Gesetzentwurfes:

Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte mit, dieser Artikel sehe vor, dem Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung 400 Millionen Euro, die ihm durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 entnommen worden seien, wieder zuzuführen. Diese Maßnahme sei im Ausschuss für Haushalt und Finanzen unstrittig gewesen.

Artikel 2 - Gesetz über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Corona-Sondervermögensgesetz - CoronaSVG)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, dieser Artikel sei der Kernpunkt des Gesetzentwurfes. Er sehe die Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Höhe von 480 Millionen Euro vor.

Einen Antrag, auf die Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu verzichten und die Landesregierung stattdessen aufzufordern, schnellstmöglich den Entwurf eines zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes vorzulegen, habe der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP abgelehnt.

Das Mitglied des GBD berichtete, im Haushaltsausschuss umstritten gewesen seien die §§ 2 und 4 des neuen Sondervermögensgesetzes:

§ 2 - Zweck und Zweckbindung des Sondervermögens

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte fest, das rechtliche Kernproblem des Gesetzentwurfes liege darin, dass die Zweckbestimmung in Absatz Satz 1 sehr weit gefasst sei. Dies habe auch der Landesrechnungshof bemängelt.¹⁴ Das Mitglied des GBD trug dem Ausschuss sodann die verfassungsrechtlichen Bedenken des GBD vor, die in Vorlage 2 niedergelegt sind. Er berichtete, das Finanzministerium und die Mehrheit des Haushaltsausschusses hätten keine Möglichkeit gesehen, die Zweckbestimmung konkreter zu fassen.

¹⁴ Niederschrift über die 88. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 29. April 2020, S. 14 f.; Vorlage 3.

§ 4 - Bewirtschaftung der Mittel

Um dem verfassungsrechtlichen Problem Rechnung zu tragen, das sich aus der weiten Zweckbestimmung ergebe, sei es aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes geboten, die Beteiligung des Landtages hinsichtlich der konkreten Mittelverwendung zu verstärken, erklärte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD).

Der Gesetzentwurf sehe insoweit lediglich vor, dass die Landesregierung einen Finanzierungsplan aufstelle und dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Kenntnis gebe. Allerdings solle auch dies erst vom Haushaltsjahr 2021 an gelten. Im laufenden Haushaltsjahr sollten Ausgaben ohne Bindung an einen Finanzierungsplan und ohne Beteiligung des Landtages möglich sein.

Herr Dr. Oppenborn-Reccius berichtete, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe die verfassungsrechtliche Problematik mit dem Finanzministerium erörtert und in Einvernehmen mit ihm in Vorlage 2 vorgeschlagen, die Vorschriften zur Parlamentsbeteiligung zu erweitern. Er erläuterte sodann die vom Haushaltsausschuss angenommenen Formulierungen.

Er teilte mit, zu diesem Paragrafen habe die Fraktion der Grünen in Vorlage 4 einen Änderungsvorschlag vorgelegt, der vorsehe, den Finanzierungsplan dem Haushaltsausschuss nicht nur zur Kenntnis zu geben, sondern ihn dem Erfordernis der Zustimmung des Ausschusses zu unterwerfen. Hiergegen habe der GBD verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Denn die Niedersächsische Verfassung lasse es nicht zu, dem Haushaltsausschuss eine solche Entscheidungsbefugnis zuzuweisen. Der federführende Ausschuss habe den Änderungsvorschlag in Vorlage 4 sodann mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP und bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD abgelehnt.

Aufgrund der Bedenken des GBD sei sodann vorgeschlagen worden, das Erfordernis einer Zustimmung des *Landtages* zum Finanzierungsplan vorzusehen. Auch dies habe der federführenden Ausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) warb dafür, das Erfordernis einer parlamentarischen Zustimmung zum Finanzierungsplan vorzusehen. Beim Haushaltsrecht handele es sich immerhin um das Kö-

nigsrecht des Parlaments. Wenn der Landtag darauf verzichtete, Einfluss auf die Verausgabung der Mittel des Sondervermögens zu nehmen, dann überlasse er die Entscheidung hierüber allein der Landesregierung.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) entgegnete, der Finanzminister habe in der 88. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 29. April 2020 deutlich gemacht, dass ihm an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Landtag und seinen Ausschüssen gelegen sei. Er habe sich bereit erklärt, dem Haushaltsausschuss Woche für Woche Listen über die Mittelzuweisungen zur Verfügung zu stellen. Da die Landesregierung in der aktuell extrem schwierigen Lage schnell und unbürokratisch reagieren können müsse, sei dies die richtige Vorgehensweise.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, dieser Artikel sehe zum einen vor, dem Wirtschaftsförderfonds einen Betrag von 19,5 Millionen Euro wieder zuzuführen, die im laufenden Haushaltsjahr entnommen worden seien. Diese Maßnahme sei im federführenden Ausschuss unstrittig gewesen.

Zum anderen sei vorgesehen, dem Wirtschaftsförderfonds 150 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Schritt sei unter verschiedensten Gesichtspunkten politisch umstritten. Rechtliche Bedenken bestünden dagegen jedoch nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/5950](#)

direkt überwiesen am 27.02.2020

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlagen:

- Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Unterlagen zur Verbandsbeteiligung (Vorlage 1)
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 2)
- Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 3)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, eine im Jahre 2016 erfolgte Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) nachzuvollziehen. Eine die Zuständigkeiten betreffende Übergangsvorschrift in § 16 Abs. 1 TierNebG sei im Februar 2020 ausgelaufen. Auch wenn eine gewisse Übergangszeit aus Sicht des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hinnehmbar sei, habe es die Neuregelung nunmehr als eilbedürftig bezeichnet und auf eine Verabschiedung im Mai-Plenum hingewirkt. Die Beratung im federführenden Ausschuss sei für den heutigen Nachmittag vorgesehen.

Das Mitglied des GBD führte den Ausschuss sodann in die Vorlage 3 ein.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich ausschließlich zu **Artikel 1 Nr. 3**, also zur Änderung von § 3 - Kosten und Entgelte - des Ausführungsgesetzes.

Zu Buchstabe e wollte Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) wissen, ob es ausreichen würde, die gesetzliche Grundlage für eine Pflicht der Inhaber von Beseitigungseinrichtungen zur Datenübermittlung an die Landkreise und kreisfreien Städte zum 1. August 2020 zu schaffen und auf welche Weise dies geschehen könne.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) entgegnete, es sei eine rechtspolitische Frage, ob der Landtag der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nachkommen und eine Datenübermittlungsvorschrift schaffen wolle. Allerdings hätten die Spitzenverbände nicht dargelegt, welchen genauen Inhalt diese Regelung haben solle, insbesondere welchem konkreten Zweck die Datenübermittlung dienen solle. Deshalb habe der GBD keinen Formulierungsvorschlag vorlegen können. Solange keine Regelung in das Gesetz eingefügt werde, bestehe keine Pflicht der Inhaber der Beseitigungseinrichtungen, den Landkreisen und kreisfreien Städten Daten zu übermitteln.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) fragte, ob bekannt sei, welche Daten nach den Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände übermittelt werden sollten, um die Aufdeckung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht zu erleichtern.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortete, die Spitzenverbände hätten nicht dargelegt, welche personen- und tierbezogenen Angaben den Landkreisen und kreisfreien Städten übermittelt werden sollten. Diejenigen Daten, die zu Abrechnungszwecken vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung an die Tierseuchenkasse übermittelt werden müssten (§ 3 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Ausführungsgesetzes), seien nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums nicht geeignet, Verstöße gegen das Tierschutz- und Tierseuchenrecht aufzudecken. Wenn dies zutrefte, dann sei nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit eine Übermittlung dieser Daten an die Landkreise und kreisfreien Städte nicht zu rechtfertigen.

Beschluss

Der **Ausschuss** votierte gegenüber dem federführenden Ausschuss dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Vorlage 3 - einschließlich der vom GBD vorgeschlagenen Zusätze in § 1 Sätze 3/1 und 4 und § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 5 - zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 11:

Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5865](#)

*erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020
federführend: AfluS;
mitberatend: AfRuV, KultA, AfHuF*

In seiner 73. Sitzung am 5. März 2020 hatte der Ausschuss für Inneres und Sport diesen Ausschuss gebeten, die Mitberatung durchzuführen.

Beginn der Beratung

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) wies auf die Entschließung zum Thema „Hass und Gewalt gegen kommunale Mandatsträger“ hin, die der Landtag auf Antrag der Koalitionsfraktionen am 27. Februar 2019 angenommen hatte ([Drs. 18/3024](#)). Sie machte ferner auf die hierzu ergangene Antwort der Landesregierung vom 13. September 2019 ([Drs. 18/4671](#)) aufmerksam.

Die Abgeordnete bezeichnete die Nrn. 1, 2 und 6 des Antrages als erledigt. Der Präsident des Landeskriminalamtes habe bereits Veranstaltungen zum Thema „Hate Speech“ in den einzelnen Polizeidirektionen durchgeführt, zu denen auch die Abgeordneten eingeladen worden seien. Auch sei das Thema ins Curriculum der Polizeiakademie eingearbeitet worden.

Abg. **Thomas Adasch** (CDU) stellte fest, dass der Antrag der Fraktion der Grünen über die Entschließung vom Februar 2019 hinausgehe. Er betreffe nämlich einen größeren Personenkreis: neben kommunalen Mandatsträgern auch Landes- und Bundespolitiker.

Verfahrensfragen

Abg. **Thomas Adasch** (CDU) teilte mit, dass der Innenausschuss beabsichtige, die inhaltliche Beratung über den Antrag der Grünen-Fraktion erst aufzunehmen, wenn ein Votum dieses Ausschusses vorliege, in dessen Zuständigkeit ein Großteil der Forderungen des Antrages falle.

Auf Vorschlag des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat der **Ausschuss** das Justizministerium, ihn in einer der nächsten Sitzungen zu den Gesichtspunkten des Antrages zu unterrichten, die die Zuständigkeit dieses Ausschusses betreffen.

Tagesordnungspunkt 12:

**Gerechtigkeitslücke schließen - Wohnraum-
schaffung begünstigen und Rechtsfrieden
stärken**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/5867](#)

*erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020
AfRuV*

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag des Abg. **Christian Calderone** (CDU) bat der **Ausschuss** die Landesregierung, ihn in einer der nächsten Sitzungen zu dem Antrag zu unterrichten.
